

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 113/74

Verkündet am

25. Januar 1979

Pohl

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Icek C [REDACTED],
Rue S [REDACTED], P [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten werden die Urteile des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. August 1974 und der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf vom 15. Juni 1973, soweit zum Nachteil des Beklagten erkannt ist, aufgehoben:
Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Den 1966 gestellten Angleichungsantrag des Klägers wies die Behörde zurück. Die Klage blieb vor dem Landgericht ohne Erfolg. Mit einem am 26. Mai 1970 verkündeten Urteil sprach das Oberlandesgericht dem Kläger 5.800 DM Kapitalentschädigung, 52.221 DM Rentennachzahlung und laufende Rente zu. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Die Behörde teilte dem Kläger mit Schreiben vom 7. Oktober 1970 die Höhe des aus-

- 3 -

zuzahlenden Betrages mit und überwies ihm den Betrag. Der Kläger erhob Klage mit dem Antrag, ihm 2.012,52 DM Zinsen nebst 4 % Prozeßzinsen zuzuerkennen. Das Landgericht sprach ihm 1.671,69 DM an Zinsen zu und wies die weitergehende Klage ab. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Das Berufungsgericht hält die Klage für zulässig, weil der Beklagte jedenfalls aus sachlichen Gründen die Abweisung der Klage beantragt habe. Das ist richtig.

Der Berufungsrichter meint weiter, der Kläger habe noch nachträglich Zinsen verlangen können, obwohl er sie in dem vorangegangenen Rechtsstreit hätte geltend machen können. Das steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (BGH RzW 1975, 174 Nr. 6; 1976, 188 und ständig). Die mündliche Verhandlung in dem Rechtsstreit über den Angleichungsantrag des Klägers war am 1. Januar 1970 noch nicht geschlossen. Er hätte deshalb den Zinsanspruch in jenem Verfahren geltend machen müssen. Ein weiteres Verfahren zur Nachholung des Versäumten stellt das Gesetz nicht zur Verfügung. Der An-



trag des Klägers auf nachträgliche Zuerkennung von Zinsen war deshalb unzulässig, seine Klage ist unbegründet.

Mai

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm

Dr. Lang